

Reiserücktrittsschutz (Stornokosten) **RRV 7-1/A**

Versicherungsbedingungen

Ziffern 1 -12 gelten für alle Reiseversicherungen der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG. Der abgeschlossene Versicherungsschutz ist in dem nachfolgenden Teil A

A) Reiserücktrittskosten-Versicherung Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG.

Allgemeiner Teil (gilt für alle Reiseversicherungen)

1 Versicherte Personen/ Versicherungsnehmer/Risikopersonen

- 1.1. Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.
- 1.2. Risikopersonen sind neben der versicherten Persona) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind ausschließlich Ehepartner/Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousin, Cousinen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister.
 b) die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person.
- versicherten mitreisenden Person.
- c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) betreuen.
- d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben).
- 1.3. Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen.

2 Versicherte Reise/ Geltungsbereich

- 2.1. Bei allen Reiseversicherungen gilt der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Reise / 2.1. Bei versicherte Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich.
- 2.2. Versicherungsschutz besteht je versicherte Reise für 42 Tage.
- 2.3. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt gestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

3 Prämie

- 3.1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen. 3.2. Ist die Erst-Prämie zur Ze
- Versicherungsscheines zu bezahlert.

 3.2. Ist die Erst-Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungstrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 4.1. In der Reiserücktrittskostenversicherung für eine Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt
- 4.2. In den übrigen Versicherungssparten
- 4.2.1. beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und 4.2.1. beginnt
- endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens 4.2.2. eindet im dem der versicherten Reise; verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise verzögert, aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind die Gefahren

- Nicht versichert sind die Getanren 5.1. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
- Aussperrung, Streik, Arbeitsunruhen, terroristischen Gewalthandlungen, oder politischen

unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen:

- 5.3. der Beschlagnahme Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 5.4. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffe mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen; ionisierender 5.5. der Kernenergie oder sonstiger
- Strahlung; 5.6. von Pandemien.

6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 6.1. Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist
- verpflichtet, 6.1.1. den Schaden möglichst gering zu halten und
- unnötige Kosten zu vermeiden; 6.1.2. den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere Schadenereignis und den Schadenumfang
- darzulegen, dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihre Leistungspflicht zu gestatten,
- jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und
- die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die
- Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.
 6.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
 6.2.1. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte
 Person vorsätzlich eine der Obliegenheiten, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- zur Leistung rrei.
 6.2.2. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung im Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers / der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer / die versicherte Person zu bauteisen.
- 6.2.3. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer / die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Versicherungställes noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. 6.2.4. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer/die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform zuf diese Rechtsfalse hingewissen het. auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

7 Ansprüche gegen Dritte

- 7.1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
- Versichere über.
 7.2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.
 7.3. Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person hat
- seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
 7.4. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungs-
- nehmers / der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

8 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Einen Monat nach der Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9 Verjährung

- 9.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer / die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.
- 9.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei 9.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

10 Inländische Gerichtsstände / Anwendbares Recht

10.1. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland. 10.2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

11 Anzeigen und Willenserklärungen

- 11.1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 11.2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Ersatzansprüche Versicherungsverträgen / Subsidiaritätsklausel

12.1. Der Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen somit vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem gehen somit vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren. Anschließend werden wir uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden. Im Leistungsfall stehen Ihnen dann insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu.

A) Reiserücktrittskosten-Versicherung

Gegenstand der Versicherung

Bei nicht Antritt der Reise erstattet der Versicherer bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme

- 1.1. die vertraglich versindarten Versicherungssumme:
 1.1. die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement;
 1.2. das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann der Versicherer seine Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden.

2. Versicherte Ereignisse

- 2.1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der
- a) Tod, schwerer Unfall, unerwartete eingetretene schwere Erkrankung und Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

 Schwangerschaften sind nur versichert, soweit sie nach
- Versicherungsbeginn festgestellt werden. Bei Schwangerschaften, die bereits vor Versicherungsbeginn festgestellt wurden, sind ausschließlich festgestellt wurden, sind Schwangerschaftskomplikationen versichert.
- b) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder Risikoperson infolge von Feuer, Explosion, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung
- c) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des
- unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
 d) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern die Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.
- e) unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ), sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden.
- ubernommen werden.
 f) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen der versicherten Person an einer Schule/Universität, die wiederholt werden müssen, um eine Verlängerung des Schulbesuches/Studiums zu vermeiden oder den Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt, bei Schülern: unerwartete Nichtversetzung (maßgeblich ist das letzte Zwischenzeugnis).
- (malgebild) ist das letzie zwischenzeugnis).
 g) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal in die ersten sechs Monate der neuen
- Bruch von Prothesen bzw. unerwarteter Lockerung von implantierten Gelenken.

- unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- Konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch der versicherten Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringert. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die verringert. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an. k) Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung
- (z.B. Scheidungstermin) der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- unerwartete Aufnahme eines minderjährigen Kindes im Haushalt der versicherten Person zur dauerhaften Pflege im Rahmen eines laufenden Adoptionsverfahrens.
- m) Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes

3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1. für Risiken, die in Ziffer 5 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung
- genannt werden; 3.2. für Ereignisse mit denen zum Zeitpunkt der Buchung zu rechnen war;
- 3.3. für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Versicherungsabschlusses oder zum Zenpunk der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder vor Buchung der Reise behandelt worden sind; Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
- 3.4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine 3.4. sofern die Krankneit den Umstanden nach als eine typische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist; 3.5. bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
- 3.6. Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;3.7. auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende
- Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- 3.8. für ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Antikörperwertes; Reiseland vorgeschriebenen
- festgestellt withwanders Schwangerschaften, Versicherungsbeginn wurden, ausgenommen sind Schwangerschaftskomplikationen.
 3.10. für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler
- aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung;

Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist
- 4.1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten
- 4.1. die Reise unverzuglich nach Eintritt des Versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
 4.2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokostenrechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objektes eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes;
- 4.3. eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder den Bruch von Prothesen durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- 4.4. bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- Polizeipfouxoni einzurseist.,
 4.5. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitsgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;
- 4.6. bei einem Arbeitsplatzwechsel die Bestätigung des
- neuen Arbeitgebers vorzulegen; 4.7. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.7. bei Tod eine Steibeundinde Volzeigen, 4.8. bei Wiederholungsprüfungen eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Prüfung in Folge Nichtbestehens seitens der Schule oder der Universität vorzulegen; 4.9. bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers und
- der Agentur für Arbeit über den Beginn und die Dauer der Kurzarbeit und über das Ausmaß der Verminderung des
- Vergütungsanspruchs vorzulegen.
 4.10. zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider eine Bestätigung Einwohnermeldeamtes einzureichen.
- 4.11. bei gerichtlicher Ladung die Vorlage derselben sowie den Nachweis, dass ein Verschieben nicht möglich war;

- Scheidungsantrag 4.12. Scheidungsklagen
- vorzulegen; 4.13. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers:
- 4.14.1. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
- darüber zuzustimmen; 4.14.2. der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt
- notwendige Untersuchung zu gestatten; 4.15. sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch 4.15. sämtliche sonstigen Sogeeignete Nachweise zu belegen.

5. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung Ziffer

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser

Versicherungswert und Unterversicherung

- 7.1. Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. Zusatzprogramme) sind
- mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden. 7.2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme 21mm Versicherungswert ein Versicherungssumme 21mm Versicherungswert ein Versicherungssumme 21mm Versicherungswert ein Versicherungssumme 21mm Versicherungswert ein Versicherungswert ein Versicherungssumme 21mm Versicherungswert ein Versicherung ein Versicherung ein Versicherung ein Versicherung ein Versicherung e Verhältnis der Versicherungssumme Versicherungswert abzüglich des Selbstbehalts.

Beanstandungen zum Versicherungsschein

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108. D - 53117 Bonn

Außergerichtliche Beschwerdeverfahren

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach: 080 632, 10006 Berlin, E.Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zusätzliche Hinweise!

Hinweise gemäß Bundesdatenschutz

Gemäß § 26 BDSG informieren wir Sie, dass im Schadenfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Hinweis gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz

Ihnen bei Antragsstellung Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation §10a des Verbrauchernformation §10a des Versicherungsvertragesgesetzes unterlassen worden sein, so gilt der Vertrag auf der Grundlage dieses Versicherungsausweises, der Versicherungsbedingungen, sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich wider- sprechen.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden wichtigen Hinweise im Schadenfall:

Bewahren Sie diesen Versicherungsausweis sehr sorgfältig auf. Dieser Versicherungsausweis dient im Leistungsfall als Nachweis, dass Versicherungsschutz beantragt wurde und ist im Leistungsfall im Original bei uns einzureichen. Jeder Schaden ist durch Belege, zum Teil durch Originalbelege, nachzuweisen. Bewahren Sie alle Belege sorgsam auf, da uns diese später zwecks Regulierung zur Verfügung gestellt

1) Inanspruchnahme der Reiserücktrittskosten -

Versicherung

Unverzügliche Stornierung der Reise dort, wo die Reise gebucht wurde (z.B. Reiseveranstalter oder Reisebüro). Aufgrund Ihrer Stornierung wird eine Stornokostenrechnung erstellt, diese ist an uns weiterzuleiten.